

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamts Rottweil

Das Landratsamt Rottweil – Gesundheitsamt- erlässt als zuständige Behörde gemäß § 49 Abs. 1 und 5, § 3 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG) für das Gebiet des Landkreises Rottweil folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Der Landkreis Rottweil widerruft nach § 49 Abs. 1 LVwVfG mit Wirkung zum 11.01.2022 die folgende Allgemeinverfügung:

Allgemeinverfügung zur Eindämmung und Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-Cov-19 durch Anordnung einer Testpflicht in Kindertageseinrichtungen vom 09.12.2021.

Die Verfügung wird nach § 1 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) auf der Internetseite des Landratsamts Rottweil unter <https://www.landkreis-rottweil.de/Bekanntmachungen> notbekanntgemacht. Die Bekanntmachung wird schnellstmöglich nach § 1 Abs. 5 Satz 2 DVO LKrO in der vorgeschriebenen Form im Schwarzwälder Boten wiederholt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rottweil mit Sitz in Rottweil erhoben werden.

Rottweil, den 10.01.2022

Gez. Dr. Wolf- Rüdiger Michel

Landrat

Hinweise:

Mit Änderung vom 07.01.2022 wurde die Verordnung des Kultusministeriums über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter Pandemiebedingungen zum 10.01.2022 geändert. Diese enthält nunmehr eine weitergehende Testpflicht für Kindertageseinrichtungen, sodass die bereits erlassene Allgemeinverfügung des Landkreises zu widerrufen ist.

Begründung der Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung stützt sich auf § 49 Abs.1 LVwVfG. Das Landratsamt Rottweil ist auch die nach § 49 Abs. 5, § 3 Abs. 1 Nr. 1 LVwVfG zuständige Behörde. Eine Anhörung war nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG entbehrlich.

Nach § 49 Abs. 1 LVwVfG können rechtmäßige, nicht begünstigende Verwaltungsakte für die Zukunft widerrufen werden. Die betroffene Allgemeinverfügung beruht beim Erlass und auch im Zeitpunkt des Widerrufs mit § 28 Abs. 1, Abs. 3, § 28a Abs. 7 Satz 1 Nr. 4, Abs. 1 Nr. 16, § 33 Nr. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), §§ 20 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) auf einer wirksamen Ermächtigungsgrundlage. Durch die landesweit einheitliche Einführung von Testpflichten in § 1a der Verordnung des Kultusministeriums über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter Pandemiebedingungen (CoronaVO Kita) vom 07.01.2022 wird eine kreisweite Regelung überflüssig. Insbesondere da die landesweite Regelung inhaltlich unterschiedliche Regelungen vorsieht, ist die Allgemeinverfügung des Kreises zu widerrufen.

Das Landratsamt Rottweil muss in Zukunft auch keine Allgemeinverfügung gleichen Inhalts erlassen. Durch die mit Wirkung zum 10.01.2022 in Kraft getretene Testpflicht des Landes in § 1a CoronaVO Kita ist die Testpflicht abschließend geregelt. Die zu widerrufende Allgemeinverfügung war zeitlich bis zum 31.01.2022 befristet. Ein erneutes inhaltsgleiches Regelungsbedürfnis scheidet damit aus.

Die Entscheidung steht im Ermessen des Landratsamtes Rottweil, §§ 49 Abs. 1, 40 LVwVfG. Im Hinblick auf die landesweit einheitliche Testpflicht in § 1a CoronaVO Kita überwiegt das öffentliche Interesse daran, die von dem Landratsamt Rottweil erlassenen Allgemeinverfügungen zu widerrufen. Dies dient überwiegend der Rechtssicherheit, so wie dem Anspruch des Bürgers auf Rechtmäßigkeit der Verwaltung. Es besteht sonst künftig das Risiko, dass der unterschiedliche Regelungsgehalt der beiden Testpflichtanordnungen zu Unsicherheiten und Verwirrungen in der Bevölkerung führen könnten.

Der Widerruf erfolgt mit Wirkung zum 11.01.2022 also mit Wirkung für die Zukunft.

Schlussbestimmungen

Die Verfügung wird nach § 1 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) auf der Internetseite des Landratsamts Rottweil unter <https://www.landkreis-rottweil.de/Bekanntmachungen> notbekanntgemacht. Dies bedeutet, dass die Verfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf dem Internetauftritt als bekannt gegeben gilt, wenn dies in der Verfügung so bestimmt wurde. Diese Option ist hier zwingend notwendig, da die Abgabefrist für die ansonsten vorgesehene Veröffentlichung in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ (Ausgabe R1 und R2) zu einer nicht hinnehmbaren zeitlichen Verzögerung führen würde. Die Bekanntmachung wird nach § 1 Abs. 5 Satz 2 DVO LKrO in der vorgeschriebenen, oben genannten Form wiederholt, sobald die Umstände es zulassen.